

L 5 R 872/08

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 4 R 4614/04

Datum

19.06.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 5 R 872/08

Datum

17.02.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Scheinselbständigkeit in Callcentern

Zur Abgrenzung abhängige Beschäftigung - selbständige Tätigkeit

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19.06.2007 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten auch des Berufungsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob eine mittlerweile beendete Tätigkeit der Beigeladenen als Telefonkraft in einem Call-Center als beitragspflichtige Beschäftigung zu qualifizieren ist.

1.

Die Klägerin ist ein in A-Stadt ansässiges Unternehmen mit dem für den streitigen Zeitraum handelsregisterlich eingetragenen Geschäftszweck "Konzeption und Durchführung von Absatzförderungsmaßnahmen, sowie Überwachung in der Ausführungsphase - Direktvertrieb von Drittprodukten und Dienstleistungen über eigene Telefonmarketingzentrale -Übernahme von Aufgabenbereichen im Vertriebs- und Marketingwesen von dritten Unternehmen". Sie betreibt u. a. ein Call-Center, für das die Beigeladene vom 15.11.2000 bis Februar 2001 sowie im Mai 2001 tätig war. Ihre Aufgabe bestand im Wesentlichen in der Vermarktung einer Frankiermaschine für den gewerblichen Gebrauch des Herstellers P ... Die Maschine war für die damals anstehende DM/Euro-Umstellung speziell eingerichtet und sollte mit Hilfe der Klägerin zeitnah intensiv in den Fachverkauf gebracht werden.

Die Klägerin beantragte am 09.08.2000, den sozialversicherungsrechtlichen Status mehrerer in ihrem Call-Center für das P.-Projekt Tätiger, zu denen auch die Beigeladene zählte, als nicht beitragspflichtig festzustellen. Mit am 12.12.2000 bei der Beklagten eingegangenem Antrag begehrte die Beigeladene die gleiche Feststellung und gab dazu an, sie sei für die Klägerin sowie für weitere Auftraggeber im Telefon-Marketing tätig und mit dem Suchen von Firmen, dem Verkauf und mit Terminsfestlegungen betraut. Nach Auswertung der Angaben der Beigeladenen im Anhörungsverfahren stellte die Beklagte mit Bescheid vom 17.09.2001 gegenüber der Klägerin und der Beigeladenen eine beitragspflichtige Tätigkeit fest. Die Klägerin stelle kostenlos alle Arbeitsmittel zur Verfügung und mache Vorgaben zu Art und Umfang der Tätigkeiten und wohl ebenso zur zeitlichen Ausgestaltung. Ein unternehmerisches Risiko sei nicht zu erkennen, eigene Betriebsmittel der Beigeladenen seien nicht vorhanden.

Im anschließenden Widerspruchsverfahren trug die Beigeladene vor, sie habe seit 14.11.2000 ein selbständiges Gewerbe im Bereich Telefonmarketing angemeldet, verfüge dazu über eigene Büroräume mit der erforderlichen Telefon- und EDV-Ausstattung, sei als Selbständige einkommens- und umsatzsteuerpflichtig und habe mehrere anderweitige Auftraggeber mit erheblichen Umsatzhöhen. Die Klägerin hat vorgebracht, die für sie freiberuflich im Telefonmarketing Tätigen legten - anders als die im Call-Center fest angestellten Mitarbeiter - selbst fest, ob und wann sie für die Klägerin arbeiten. Sie seien nur in Outbound-Gesprächen und nicht für eingehende Anrufe eingesetzt, hätten die Wahl, im Call-Center oder aber von zu Hause aus zu telefonieren, unterlägen in den Gesprächen keiner Kontrolle und

hätten allenfalls allgemeine Vorgaben und Hinweise, aber keine Weisungen erhalten.

Den abweisendem Widerspruchsbescheid vom 08.09.2004 begründete die Beklagte damit, dass eine abhängige Beschäftigung bestehe, weil die Beigeladene in der Tätigkeit für die Klägerin kein eigenes Kapital einsetze, kein Unternehmerrisiko trage, funktionsgerecht in einen vorgegebenen Betriebsablauf eingegliedert und an einem für sie freigehaltenen Arbeitsplatz der Klägerin tätig sei.

2.

Dagegen hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht Nürnberg erhoben und Feststellung einer nicht abhängigen Tätigkeit der Beigeladenen für die Zeit vom 15.11.2000 bis Februar 2001 sowie im Mai 2001 beantragt im Wesentlichen unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens.

Im Erörterungs- und Beweisaufnahmetermin vom 22.02.2007 hat die Beigeladene erklärt, sie sei für mehrere Auftraggeber tätig gewesen, für die Klägerin habe sie praktisch nur Telefonarbeiten im P.-Projekt erbracht. Diese Tätigkeit habe zwingend im Call-Center der Klägerin stattfinden müssen. Sie habe dazu einen Leitfaden erhalten, habe einer täglichen Berichtspflicht unterlegen und habe Zielvorgaben in Gestalt vorgegebener Adressen erhalten. Habe Sie eine konkrete Tätigkeit mit der Klägerin im Call-Center vereinbart, habe sie persönlich dies auch einhalten müssen. Einen Unterschied zwischen ihrer Arbeit und der Arbeit der fest Angestellten habe sie nicht erkennen können. Im gleichen Termin hat die Zeugin P. - Personalbearbeiterin der Klägerin - durch Bezugnahme auf die im vorangegangenen Termin des Parallelverfahrens zwischen der Klägerin und der Beklagten - Az.: [S 4 R 4536/04](#)) getätigte Aussage im Wesentlichen folgendes angegeben: die "freien Telefon-Marketing-Mitarbeiter" seien für die Klägerin nur im Projekt Frankiermaschine P. tätig gewesen, wobei diese Arbeit wegen der Adress- und Datensicherheit im Call-Center der Klägerin habe erbracht werden müssen und zwar nach einem Leitfaden mit täglicher Berichtspflicht. Diese habe sich aus Zielvorgaben in Gestalt der abgegebenen und aus den abgearbeiteten Adressen der anzurufenden potentiellen Kunden ergeben. Die Arbeit im Call-Center sei frei verabredet worden; sei sie aber vereinbart gewesen, habe sie als verbindlich gegolten, denn der nach Wochenliste vergebene Platz im Call-Center sei dann ausschließlich für die konkreten Telefonisten freigehalten worden. Die Dienstleistung habe höchstpersönlich erbracht werden müssen, weil eine Ersatzkraft erst eingearbeitet hätte werden müssen. Die "Freiberufler" seien nach Stunden bezahlt worden, hätten keine Arbeitsmittel mitbringen müssen und hätten Vorgaben in Gestalt von Leitfäden erhalten genauso wie die fest angestellten Telefonmitarbeiter. Ebenso wie die fest Angestellten hätten die Freiberufler Tagesberichte erstellen und auch Zielvorgaben einhalten müssen, was gegebenenfalls überwachbar und mit Hilfe von gesprächsweisen Rechtfertigungspflichten durchsetzbar gewesen wäre. Die fest Angestellten hätten ein- und ausgehende Gespräche in mehreren Projekten geführt, die freien Mitarbeiter aber im Wesentlichen nur Outbound-Gespräche im P.-Projekt.

Mit Urteil vom 19.06.2007 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung zusammengefasst ausgeführt, in Abwägung aller Umstände des konkreten Falles der Beigeladenen sei vom 15.11.2000 bis Februar 2001 sowie im Mai 2001 eine Beschäftigung anzunehmen. Die Beigeladene habe örtlich gebunden im Call-Center der Klägerin nach deren festem Dienstplan zu einem erfolgsunabhängigen Stundenlohn sowie ohne Einsatz eigener Betriebsmittel tätig sein müssen. Sie sei auf Grund eines Leitfadens und der Ergebnisüberwachung mittels Tagesberichten sachlich weisungsgebunden in Eingliederung der Betriebsabläufe der Klägerin fremdbestimmt tätig gewesen und habe ihre Arbeitsleistung höchstpersönlich erbringen müssen. Zudem habe sie kein Unternehmerrisiko getragen. Demgegenüber müssten für eine selbständige Tätigkeit sprechende Gesichtspunkte, wie Tätigkeiten für mehrere andere Auftraggeber, eigene Arbeitsmittel sowie Anmeldung eines Gewerbes, zurücktreten. Der Streitwert wurde mit 5.000,00 Euro festgesetzt.

3.

Dagegen hat die Klägerin Berufung eingelegt mit der Begründung, wesentliche Gesichtspunkte widerlegten eine abhängige Beschäftigung. Die Beigeladene sei nicht weisungsgebunden gewesen, habe ihre Arbeitszeit frei bestimmt, habe selbst entschieden, wann sie arbeiten wollte und sei allenfalls aus projektbezogenen sachlichen Gründen gewissen Rahmenvorgaben unterlegen. Sie habe jedes Telefonat eigenverantwortlich ohne Überwachung geführt. Sie sei auch nicht in die Betriebsorganisation der Klägerin eingegliedert gewesen. Ihre Tätigkeit sei entscheidend anders als die der festen Mitarbeiter gewesen, die auch Inbound-Anrufe zu erledigen gehabt hätten und nur für diese Gesprächsart seien bestimmte Vorgaben unerlässlich gewesen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19.06.2007 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17.09.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.09.2004 aufzuheben und festzustellen, dass die Beigeladene für die Klägerin in der Zeit vom 15.11.2000 bis Februar 2001 sowie im Mai 2001 nicht versicherungspflichtig beschäftigt war.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren die Verwaltungsakten der Beklagten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -), aber unbegründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Entscheidung der Beklagten bestätigt, die streitige Tätigkeit in einem Verfahren nach [§ 7a SGB IV](#) als abhängige Beschäftigung zu qualifizieren.

Streitgegenstand ist der Statusbescheid vom 17.09.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.09.2004, mit dem die Beklagte festgestellt hat, dass die Beigeladene für die Klägerin in abhängiger Beschäftigung gearbeitet hat. Diese Entscheidung hat das Sozialgericht

im angegriffenen Urteil vom 19.06.2007 mit ausführlicher und zutreffender Begründung bestätigt, so dass der Senat darauf Bezug nimmt und von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gemäß [§ 153 Abs 2 SGG](#) absieht.

Ergänzend ist im Hinblick auf die Berufungsbegründung lediglich auszuführen, dass nach den zutreffenden tatsächlichen Feststellungen des Sozialgerichts, die der Senat übernimmt, die Merkmale einer Beschäftigung i. S. d. [§ 7 Abs 1 SGB IV](#) deutlich gegenüber den Merkmalen einer versicherungsfreien selbständigen Tätigkeit überwiegen. Denn die Beigeladene musste im Projekt P. im Call-Center der Klägerin zu den im Wochenplan festgelegten Zeiten und nach konkreten Vorgaben arbeiten, wobei sie klar strukturierte Tätigkeitsnachweise zu erbringen hatte, die gleichzeitig der Klägerin eine Tätigkeitskontrolle ermöglicht hatten. Weil die angefochtene Entscheidung der Beklagten die Tätigkeit der Beigeladenen hinreichend konkret benannt hatte und aus den Verfahrensanträgen der Zeitraum der zu beurteilenden Tätigkeit hinreichend fest umrissen ist, bleibt die Berufung vollumfänglich ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) i. V. m. [§ 154 Abs 2 VwGO](#).

Der erstinstanzlich festgesetzte Streitwert begrenzt die Höhe des Streitwertes der Berufung, [§ 47 Abs 2 GKG](#).

Gründe zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich, [§ 160 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2014-03-17